



Stans, 20. Mai 2025

Nr. 304

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Amt für Militär und Zivilschutz. Schiesswesen Nidwalden 2027+. Projektphase 3 Machbarkeitsstudie und Rechtsgutachten. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Bei keiner der im Kanton Nidwalden betriebenen Schiessanlagen werden die Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten. Um dennoch die obligatorischen Bundesprogramme sowie die damit verbundenen Vereinstätigkeiten zu ermöglichen, wurden vom Kanton Erleichterungen ausgesprochen. Gegen die Erteilung einer solchen Erleichterung für die Schiessanlage Hostetten Oberdorf wurde 2017 Einsprache erhoben, welche im Jahr 2021 vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen wurde. Ende 2027 müssen sämtliche Schiessanlagen den Anforderungen der LSV entsprechen.

1.2

Im Jahr 2020 hat der Landrat im Rahmen der Anpassung der Koordinationsaufgabe S5-1 des Richtplans ermöglicht, künftig auf eine zentrale Schiessanlage zu verzichten und stattdessen dezentrale Lösungen anzustreben. Die Gemeinden wurden beauftragt, bis Ende 2023 konkrete Umsetzungsvorschläge vorzulegen. Im September 2023 ersuchten die elf Gemeinden den Kanton um Unterstützung bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung. Der Regierungsrat entsprach diesem Anliegen mit Beschluss Nr. 630 vom 28. November 2023 und übertrug die Gesamtprojektleitung der Justiz- und Sicherheitsdirektion. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben wurde das Projekt in vier Phasen gegliedert (vgl. Beilage, S. 6, Ziff. 2.2). Für die Finanzierung der Phase 2 wurde beschlossen, dass der Kanton sowie die elf Gemeinden die Kosten je zu gleichen Teilen tragen, wobei jede Partei jährlich 1/12 des Projektaufwandes, maximal Fr. 4'200.–, übernimmt. Der gesamte jährliche Projektbetrag beläuft sich damit auf maximal Fr. 50'400.–. Diese Regelung gilt bis spätestens Ende 2027.

1.3

Für die inhaltliche Bearbeitung des Projekts «Schiesswesen Nidwalden 2027+» wurde eine Projektorganisation eingesetzt (vgl. Beilage, S. 7, Ziff. 2.3 ff.). Die strategische Führung obliegt einer politischen Steuerungsgruppe, die die Arbeiten begleitet und zuletzt über die Variantenempfehlungen der Phase 2 entschied. Die operative Leitung wird durch das Amt für Militär und Zivilschutz sichergestellt, welches durch ein Kernteam unterstützt wird, das sich aus diversen Vertretern aus dem Schiesswesen sowie den zuständigen kantonalen Fachämtern zusammensetzt. Zur Effizienzsteigerung wurde innerhalb des Kernteams ein Ausschuss gebildet, der die Inhalte vertieft bearbeitete. Das Kernteam traf sich während der Phase 2 von Juni 2024 bis Januar 2025 zu fünf Workshops, in denen Grundlagen erarbeitet, bestehende und neue Anlagen analysiert sowie Kriterien für die Standort- und Variantenbeurteilung definiert wurden. Die Evaluation erfolgte in einem mehrstufigen Verfahren mittels Nutzwertanalyse unter Berücksichtigung von Umwelt-, Energie-, Bau- und Erschliessungskriterien. So konnte sichergestellt werden, dass relevante Interessen einfließen und der effektive Bedarf umfassend geprüft wurde.

1.4

An ihrer Sitzung vom 27. Januar 2025 hat die politische Steuerungsgruppe den Entwurf des Berichts zur Projektphase 2, inklusive der darin vorgeschlagenen Varianten, freigegeben. In der Folge wurde am 10. Februar 2025 im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Politik und weitere interessierte Kreise der Bericht «Lösungsvarianten» präsentiert und das weitere Vorgehen erläutert. Mit Schreiben vom 12. Februar 2025 wurden die Gemeinden eingeladen, den Bericht sowie die vorgeschlagene Folgefinanzierung für die Machbarkeitsstudien zu genehmigen (vgl. Beilage, S. 28, 29 und S. 34, 35, Ziff. 8.6). Sämtliche Gemeinden haben dem Bericht, dessen Empfehlungen und der Finanzierung per Gemeinderatsbeschluss zugestimmt.

Zusätzlich brachten die Gemeinden folgende Forderungen ein:

- Die Schiessanlage «Lau» der Schützengesellschaften Emmetten und Seelisberg sei zwingend in die Machbarkeitsstudien einzubeziehen.
- Künftige Anlagen sollen möglichst wenige, dafür grössere und vorwiegend oberirdische Anlagen umfassen.
- Betroffene Grundeigentümer seien frühzeitig in den Prozess der Machbarkeitsanalysen einzubinden.
- Bei der Variante D (Hostettli Oberdorf; Neubau mit Überdeckung) seien die Folgekosten für Unterhalt und Betrieb, insbesondere für Lüftungssysteme und erforderliche Betriebschliessungen im Rahmen wiederkehrender Reinigungen von Schmauch- und Bleibelastungen, bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen.

2 Erwägungen

2.1 Bericht Schiesswesen Nidwalden 2027+, Projektbericht Phase 2

2.1.1

Der Bericht wurde notwendig, weil im Kanton Nidwalden keine der bestehenden Schiessanlagen die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) erfüllt. Eine vom Kanton bisher gewährte Erleichterung wurde im Fall der Schiessanlage Hostetten Oberdorf gerichtlich angefochten und teilweise aufgehoben. Da alle Anlagen bis Ende 2027 gesetzeskonform betrieben werden müssen, bestand dringender Handlungsbedarf.

Im Zentrum der Herausforderungen standen die Sicherstellung der notwendigen Schiesskapazitäten unter Einhaltung der Lärmschutzvorgaben, die stark eingeschränkten Möglichkeiten bei bestehenden Anlagen sowie die anspruchsvolle Suche nach neuen Standorten. Auch die abnehmende Verfügbarkeit von Schiessanlagen, die sinkende Mitgliederzahlen der Schützenvereine und die hohen betrieblichen Anforderungen machten die Lösungsfindung komplex. Zusätzlich erschwerten hohe Investitionskosten, betroffene Landeigentümer und Betriebseinschränkungen bei technischen Lösungen (wie überdeckten Anlagen) die Variantenprüfung.

Der Bericht beantwortet schliesslich, welche bestehenden Anlagen saniert oder welche Neubauten in Frage kommen könnten. Nach einer umfassenden Erhebung und Bewertung von insgesamt 253 Varianten wurden sechs konkrete Varianten identifiziert, die die gesetzten Anforderungen am besten erfüllen. Diese Varianten ermöglichen sowohl zentrale als auch dezentrale Lösungen und sollen nun im Rahmen von Machbarkeitsstudien weiter vertieft geprüft werden.

2.1.2

Im Jahr 2024 wurden im Kanton Nidwalden insgesamt rund 1,33 Millionen Patronen verschossen. Mit einem Anteil von 50 Prozent ist die Armee der grösste Verursacher, gefolgt von den 300m-Schützenvereinen mit 18 Prozent sowie weiteren Nutzern wie Blaulichtorganisationen, Pistolensektionen und Kleinkaliberschützen. Die Nutzung durch Behörden wie Armee und Polizei trägt wesentlich zur gesamten Schiessaktivität bei, insbesondere auf dem Schiessplatz Gnappiried. Die Zahl der Schiessanlagen, der verfügbaren Scheiben sowie der Schiesshalbtage hat sich in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich verringert. Heute bestehen noch fünf 300m Schiessanlagen mit insgesamt 60 Scheiben. Die Mitgliederzahlen der Schützenvereine sind leicht rückläufig, während die Teilnahme an den Bundesprogrammen stabil bleibt.

Im Vergleich zu anderen Kantonen verfügt Nidwalden über deutlich weniger Schiessanlagen und Schiesshalbtage pro Schiesspflichtigen. Trotz stabiler Teilnahme an den Bundesprogrammen und bestehender Schützenvereine reicht die heutige Infrastruktur nicht aus, um den gesetzlich geforderten Bedarf langfristig sicherzustellen.

2.1.3

Die Schiessvereine im Kanton Nidwalden sowie die Behörden sind auf eine gesetzeskonforme und leistungsfähige Schiessinfrastruktur angewiesen, um sowohl die obligatorischen Bundesprogramme als auch die eigenen Vereinstätigkeiten und behördlichen Schiessfertigkeiten sicherzustellen. Der Bedarf der Schützenvereine (Schiessstätigkeiten im Interesse der Landesverteidigung) liegt bei mindestens 360'000 Schuss pro Jahr, wobei unter realistischen Bedingungen eine Kapazität von rund 514'000 Schuss erforderlich ist. Die aktuelle Infrastruktur ist dafür ungenügend: Die tatsächlich verfügbaren Kapazitäten decken weniger als die Hälfte des notwendigen Bedarfs. Ausserkantonale Lösungen sind wegen steigender Investitionskosten, begrenzter Kapazitäten und der Abhängigkeit von Dritten nur bedingt tragbar. Aufgrund des Standorts der Kaserne Stans-Oberdorf (SWISSINT) und des damit verbundenen militärischen Auftrags ist zudem eine eigenständige Schiessinfrastruktur im Kanton zwingend notwendig. Nur so kann der gesetzliche Auftrag zur Durchführung der Schiessausbildung sowohl im zivilen wie im behördlichen sowie militärischen Bereich langfristig erfüllt werden.

2.1.4

Im Rahmen der Projektbearbeitung wurden sämtliche bestehenden und neu vorgeschlagenen Schiessstandorte im Kanton Nidwalden erfasst und nach definierten Kriterien beurteilt. Die Beurteilung erfolgte systematisch in mehreren Stufen und bezog Aspekte wie Umweltverträglichkeit, bauliche Machbarkeit, Erschliessung und langfristige Betriebssicherheit ein. Auch Vertretende der zuständigen kantonalen Fachstellen wirkten bei der Bewertung mit, um eine fundierte und objektive Einschätzung sicherzustellen. Ausgangspunkt bildeten 26 bestehende und neu vorgeschlagene Standorte, aus denen durch eine schrittweise Reduktion schliesslich die geeignetsten zwölf Anlagen ausgewählt wurden. Diese wurden wiederum zu 253 Kombinationsvarianten zusammengefasst und im Rahmen einer mehrstufigen Prüfung auf vier Hauptvarianten reduziert. Das Vorgehen stellte sicher, dass nur Varianten weiterverfolgt werden, die sowohl die gesetzlichen Anforderungen erfüllen als auch eine realistische Umsetzungsperspektive bieten.

2.1.5

Im Rahmen der Variantenprüfung wurden die ursprünglichen Standortvorschläge schrittweise bewertet und reduziert. Varianten mit Schiessanlagen in Stollen oder Tunneln wurden ausgeschlossen, da sie aufgrund fehlender Verfügbarkeit, hoher Investitions- und Betriebskosten sowie unklarer Realisierungsperspektiven als nicht tragbar beurteilt wurden. Ebenfalls verworfen wurden Standorte mit erheblichen Defiziten bei Umweltverträglichkeit, Erschliessung oder Nutzbarkeit.

Nach umfassender Analyse wurden vier Hauptvarianten mit insgesamt sechs Schiessanlagen als am besten geeignet identifiziert. Diese umfassen die Sanierungen der Schiessanlagen Haltli in Beckenried, Herdern in Ennetbürgen und Ennetmoos sowie die Neubauten in Herdern Ennetbürgen (90°-Abdrehung Richtung Stans), Oberdorf BWB (Richtung Stans) und Hostettli Oberdorf (Süderweiterung/überdeckte Anlage). Die gewählten Varianten gewährleisten sowohl zentrale als auch dezentrale Lösungen und erfüllen die Anforderungen an Schiesskapazität, Umweltverträglichkeit, Erschliessung und langfristigen Betrieb in bestmöglicher Weise.

2.2 Beurteilung der Varianten

2.2.1 V_A: Sanierung & Neubau Herdern (90° gedreht) und Sanierung Ennetmoos

In dieser Variante wird die Schiessanlage Herdern in Ennetbürgen saniert und teilweise neu erstellt. Durch eine Drehung um 90° Richtung Stans kann die Lärmbelastung für das Siedlungsgebiet verringert werden. Gleichzeitig wird die bestehende Schiessanlage Ennetmoos umfassend saniert und an heutige Umwelt- und Sicherheitsanforderungen angepasst. Diese Variante nutzt bestehende Standorte und optimiert sie gezielt. Die Investitionskosten sind moderat. Die Kapazität ist ausreichend, um den Bedarf der Schiessvereine und der obligatorischen Schiessprogramme zu decken. Eine vollständige Verlagerung der schießenden Behörden vom heutigen Standort Gnappiried ist mit dieser Variante jedoch nicht möglich. Die Hauptlärmquelle würde somit nicht vollständig eliminiert. Eine spätere Mantelnutzung (z.B. für Ausbildungszwecke) ist im Rahmen der bestehenden Anlagen eingeschränkt möglich, aber weniger flexibel als bei einem vollständigen Neubau.

2.2.2 V_B: Sanierung & Neubau Herdern (90° gedreht) sowie Sanierung Ennetmoos und Haltli

Diese Variante sieht ebenfalls die Sanierung und Neuausrichtung der Schiessanlage Herdern in Ennetbürgen um 90° Richtung Stans vor, wodurch die Lärmbelastung für das umliegende Siedlungsgebiet reduziert werden kann. Zusätzlich werden die bestehenden Anlagen in Ennetmoos und Haltli (Beckenried) umfassend saniert und auf den neuesten Stand der Umwelt- und Sicherheitsvorgaben gebracht. Variante B baut damit auf drei Standorten auf und verteilt die Schiessaktivitäten auf mehrere Anlagen. Dadurch wird die Belastung lokal reduziert, gleichzeitig bleibt eine gewisse Dezentralität im Angebot erhalten. Die Kapazitäten reichen aus, um den Bedarf der Schiessvereine zu decken. Eine Verlagerung der Behörden aus dem Gnappiried ist mit dieser Variante jedoch ebenfalls nicht möglich. Der Betrieb müsste dort weiterhin aufrechterhalten werden. Die Möglichkeiten für ergänzende Mantelnutzungen sind wie bei Variante A eher beschränkt, da bestehende Strukturen genutzt werden.

2.2.3 V_C: Neubau Oberdorf BWB und Sanierung Ennetmoos, Herdern und Haltli

Variante C sieht den Bau einer neuen, modernen Schiessanlage auf dem Areal der Berufswerkstätte BWB in Oberdorf vor. Die neue Anlage würde Richtung Stans ausgerichtet und könnte gezielt auf die Bedürfnisse des Schiesswesens und weiterer Nutzungen ausgelegt werden. Ergänzend dazu sollen die bestehenden Schiessanlagen Ennetmoos, Herdern (Ennetbürgen) und Haltli (Beckenried) umfassend saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Mit dieser Variante könnte ein bedeutender Teil der heutigen Schiessaktivitäten – insbesondere der Behörden – vom Schiessplatz Gnappiried auf die neue Anlage verlagert werden. Dadurch könnte die Hauptlärmquelle deutlich reduziert oder sogar vollständig aufgehoben werden. Der Neubau bietet zudem flexible Möglichkeiten für zusätzliche Mantelnutzungen wie Ausbildungszentren oder logistische Einrichtungen. Die dezentralisierte Struktur bleibt trotz Neubau erhalten, da mehrere Standorte parallel betrieben würden. Diese Lösung bietet eine hohe Betriebssicherheit und Zukunftsfähigkeit, geht jedoch mit deutlich höheren Investitionskosten einher.

2.2.4 V_D: Neubau Hostettli Oberdorf (überdeckte Schiessanlage)

Variante D sieht ausschliesslich den Bau einer neuen, überdeckten Schiessanlage im Gebiet Hostettli bei Oberdorf vor, auf dem Areal des Logistikzentrums der Armee Richtung Wolfenschiessen. Die neue Anlage wäre vollständig überdacht, was erhebliche Vorteile beim Lärmschutz und beim witterungsunabhängigen Betrieb bieten würde. Mit dieser Variante könnten sämtliche Schiessaktivitäten der Behörden sowie der Schützenvereine verlagert werden, was die vollständige Aufgabe aller bestehenden Schiessanlagen und des heutigen Schiessplatzes Gnappiried ermöglicht. Damit würden sämtliche Schiesslärmquellen im Kanton Nidwalden entfallen. Durch die zentrale, leistungsfähige neue Anlage würden zusätzliche Mantelnutzungen geschaffen, etwa für Ausbildungs- und Trainingszentren. Aufgrund der Überdachung sind allerdings hohe Investitionen in Lüftungs-, Reinigungs- und Entsorgungssysteme nötig. Zudem sind Betriebskosten (Wartung, Reinigung) höher als bei offenen Anlagen.

2.2.5 Fazit

Alle vorgeschlagenen Varianten sind relevant und verdienen eine vertiefte Überprüfung im Rahmen von Machbarkeitsstudien. Jede Variante trägt grundsätzlich dazu bei, die bestehende Schiessinfrastruktur an die Anforderungen der Lärmschutzverordnung und der betrieblichen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere die Varianten, welche bestehende Anlagen sanieren oder kombinieren (Variante A, Variante B, Variante C), sichern dezentralisierte Strukturen und optimieren bestehende Standorte.

Nur zwei Varianten – der Neubau Oberdorf BWB (Teil der Variante C) und der Neubau Hostettli Oberdorf (Variante D) – bieten jedoch die Möglichkeit, das behördliche Schiesswesen vollständig aus dem bisherigen Schiessplatz Gnappiried zu verlagern. Diese Varianten könnten die grösste heutige Lärmquelle im Kanton Nidwalden dauerhaft eliminieren und eröffnen zusätzliche Optionen für Mantelnutzungen (z.B. Ausbildung, Trainingszentren).

Mit den nun vorgesehenen Machbarkeitsstudien soll eine fundierte Entscheidungsgrundlage geschaffen werden. Ziel dieser Studien ist es, die tatsächliche Umsetzbarkeit, die konkreten Investitions- und Betriebskosten, die Auswirkungen auf Umwelt und Raumplanung sowie die betrieblichen Anforderungen im Detail zu klären. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen aus Kapitel 7 und 8 des Berichts, wonach ohne fundierte Grundlagen keine abschliessende Variantenwahl getroffen werden kann.

Parallel zu den technischen und betrieblichen Abklärungen sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudien auch die wesentlichen juristischen Fragen bearbeitet werden. Dazu gehören insbesondere Eigentumsfragen, Baurechte, planungsrechtliche Rahmenbedingungen sowie Aspekte im Zusammenhang mit Lärmschutzauflagen und Bewilligungsverfahren. Zusätzlich soll juristisch geprüft werden, welche Konsequenzen eintreten würden, falls keine der geprüften Varianten umgesetzt werden kann. Ziel ist es, frühzeitig rechtliche Klarheit über Handlungsoptionen und allfällige Verpflichtungen der öffentlichen Hand zu schaffen, um spätere Blockaden oder Verzögerungen zu vermeiden.

2.3 Objektkredit Machbarkeitsstudie

2.3.1

Mit einem Objektkredit für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudien sollen sämtliche relevanten Detailfragen geklärt werden, die für eine fundierte Umsetzungsentscheidung erforderlich sind. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Machbarkeitsstudien belaufen sich auf Fr. 361'400.-. Die geplanten Aufwände setzen sich aus den verschiedenen Machbarkeitsabklärungen, externen Begleitungen sowie ergänzenden Gutachten zusammen.

Kostenblock	Betrag (Fr.)
Machbarkeit Herdern (Neubau 90° gedreht)	Fr. 55'000
Machbarkeit Haltli	Fr. 26'000
Machbarkeit Ennetmoos	Fr. 46'000
Machbarkeit Hostettli	Fr. 68'000
Machbarkeit BWB Oberdorf	Fr. 67'000
Machbarkeit Herdern (lärmsaniert)	Fr. 37'000
Zwischentotal	Fr. 299'000
Machbarkeitsstudien	
Externe Kosten	Fr. 50'400
Lärmgutachten	Fr. 12'000
Gesamttotal	Fr. 361'400
Machbarkeitsstudien	

2.3.2

Im Rahmen der geplanten Machbarkeitsstudien für das Projekt «Schiesswesen Nidwalden 2027+» wurde eine neue Finanzierungsmethodik vorgeschlagen. Die bisherigen Finanzierungsregelungen, bei denen der Kanton und die Gemeinden jeweils 1/12 der jährlichen Kosten trugen, soll aufgehoben werden. Stattdessen wird eine 50/50-Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und den elf Gemeinden empfohlen. Die neue Finanzierungsmethodik soll eine effiziente, faire und im Sinne der Verursachergerechtigkeit ausgewogene Verteilung der finanziellen Lasten sicherstellen (vgl. Ziff. 2.1.2). Damit wird gewährleistet, dass die Studienarbeiten ohne Verzögerungen durchgeführt und die anschliessenden Entscheidungsprozesse sachgerecht vorbereitet werden können. Angesichts ihrer Rolle als Hauptverursacherin des Lärms ist die Armee im weiteren Projektverlauf verstärkt in die Arbeiten einzubeziehen – insbesondere hinsichtlich Fragen der (Mit-)Finanzierung (vgl. Ziff. 2.5). Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Projektfortschritts und zur Vermeidung von Verzögerungen aufgrund enger zeitlicher Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, dass der Kanton im Sinne einer Vorhalteleistung temporär in Vorleistung tritt.

Finanzierungsträger	Details	Betrag (Fr.)
Beitrag Kanton	50 % der Gesamtkosten	Fr. 180'700
Beitrag Gemeinden	50 % der Gesamtkosten	Fr. 180'700

Der Kanton wird somit 50% der Gesamtkosten übernehmen, während die 11 Gemeinden gleichmässig die verbleibenden 50% der Kosten tragen. Jede der Gemeinden wird entsprechend der neuen Regelung denselben Betrag zahlen. Dieser beläuft sich auf Fr. 16'500.- und wurde von allen elf Gemeinden bereits per Gemeinderatsbeschluss gesprochen. Diese vereinfachte und gerechte Verteilung stellt sicher, dass alle beteiligten Parteien zur Finanzierung des Projekts beitragen, ohne dass die finanzielle Belastung einzelner Gemeinden unverhältnismässig hoch wird.

2.3.3

Zur ergänzenden Absicherung des Projekts ist die Erstellung eines Rechtsgutachtens vorgesehen. Dieses Gutachten soll insbesondere die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der ausgewählten Varianten sowie den Eigentums- und Baurechtsfragen klären. Zudem sollen die Konsequenzen geprüft werden, falls keine der Varianten realisiert werden kann.

Die Kosten für das Rechtsgutachten werden auf Fr. 30'000.- veranschlagt und sind im Rahmen des beantragten Objektkredits enthalten. Da diese Klärungen im Interesse des Kantons liegen, trägt dieser die Kosten.

2.3.4

Folgender Objektkredit wird beantragt.

Kostenblock	Betrag (Fr.)
Machbarkeitsstudien	Fr. 361'400
Rechtsgutachten	Fr. 30'000
Reserve/Teuerung/Rundung	Fr. 8'600
Total Objektkredit	Fr. 400'000

2.4 Zeitplan

2.4.1

Die in Phase 2 erarbeiteten Ergebnisse sowie die damit verbundene finanzielle Dimension und der bestehende Zeitdruck bis Ende 2027 machen eine breitere politische Abstützung und den Einbezug des Landrates erforderlich. Innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens soll deshalb ein möglichst umfassender Einbezug aller relevanten Akteure sichergestellt werden. Eine Verzögerung des geplanten Zeitablaufs könnte dazu führen, dass der Kanton Nidwalden die bundesrechtlichen Vorgaben ab 2025 (für den Standort Oberdorf) respektive ab 2027 (für den gesamten Kanton) nicht mehr umsetzen könnte.

Politische Zeitplanung

Kommissionen	SJS V (1. Lesung)	Q2 2025
	BUL N (1. Lesung)	Q2 2025
	FIKO N (1. Lesung)	Q3 2025
	BUL N (ev. 2. Lesung)	Q3 2025
	FIKO N (ev. 2. Lesung)	Q3 2025
	SJS N (ev. 2. Lesung)	Q3 2025
Behandlung im Landrat		Q3 2025

2.4.2

Der Projektzeitplan sieht vor, die erforderlichen Grundlagen und Machbarkeitsabklärungen bis Mitte 2026 abzuschliessen. Im Anschluss erfolgt der politische Variantenentscheid, sodass ab Ende 2026 die Umsetzung vorbereitet und gestartet werden kann. Um Verzögerungen zu vermeiden, sind Zwischenmassnahmen für den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen ab 2027 vorgesehen.

Projektzeitplan

Erarbeiten Grundlagen Rechtsgutachten	April bis Juli 2025
Vorbereitung Ausschreibung Machbarkeitsstudie	Mai bis September 2025
Ausschreibung	Oktober 2025
Auswahl Mandat	Bis Dezember 2025
Kick Off	Bis Mitte Januar 2026
Budgetphase (prov.) (Objektkredit bzw. ordentliche Budgetierung für Umsetzung)	April bis Juni 2026
Abschluss Machbarkeitsstudie	Ende Juni 2026
Politischer Variantenentscheid	Bis Ende Oktober 2026
Phase 4, Umsetzung (Objektkredit Bauvorhaben, Detailgestaltung, Abstimmung etc.)	Ab November 2026
Ersatzvornahme für Weiterbetrieb bestehende Anlagen (befristete Erleichterungen etc.)	Ab Januar 2027

2.5 Einbezug der Armee

Die Armee wurde seit Beginn der Projektphase 2 auf verschiedenen Stufen regelmässig in die Projektarbeiten einbezogen oder zumindest über die Entwicklungen informiert. Die Armee ist wohl an einem Projekt interessiert, muss jedoch vor einer offiziellen Mitwirkung ein Projekt vorliegend haben. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, in Phase 3 des Projekts den Kontakt zur Armee zu intensivieren, um auf Grundlage konkreter Standortvarianten eine verursachergerechte Mitwirkung zu prüfen und die militärischen Partner entsprechend an das Projekt zu binden. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kanton Nidwalden von besonderer Bedeutung, die Armee frühzeitig und angemessen über seine Absichten zu informieren und eine finanzielle Beteiligung zu erwirken.

2.6 Finanzielle Betrachtung

Der Objektkredit ist in der Investitionsrechnung unter der Investitionsnummer I1352 "Machbarkeitsstudie Standorte Schiesswesen" abzubilden. Die Ausgaben sind brutto unter dem Konto 5290.17 zu erfassen. Die Beiträge der Gemeinden sind als Einnahmen unter dem Konto 6320.93 zu verbuchen.

Die Beiträge der Gemeinden betragen 50 Prozent der Machbarkeitsstudien, exklusive des Rechtsgutachtens. Allfällige Mehrausgaben müssen auch von den Gemeinden getragen werden. Gemäss Kapitel 2.3.2 trägt jede der Gemeinden denselben Betrag.

Die Nettoausgaben werden als immaterielle Anlagen aktiviert und jeweils im gleichen Jahr sofort abgeschrieben. Die Gemeindebeiträge sind anteilmässig im Verhältnis zu den Ausgaben in der Jahresrechnung des Kantons abzugrenzen.

Im Budget 2025 respektive in den Finanzplänen sind noch keine Beiträge enthalten. Diese sind mit dem Budget 2026 entsprechend einzustellen.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt den Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie bezüglich der möglichen Standorte in Sachen Schiesswesen 2027+ im Umfang von Fr. 400'000.- zu beschliessen.
2. Der Projektbericht Phase II des Projekts Schiesswesen 2027+ vom 5. Februar 2025 wird dem Landrat als Beilage zugestellt.

3. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wird beauftragt, dem Chef der Armee ein Schreiben zuzustellen, in welchem die Absichten des Kantons bezüglich des Projekts Schiesswesen Nidwalden 2027+ sowie die Erwartungen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, in Zusammenhang mit dem Standort Gnappiried dargelegt werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS, BUL, Fiko)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Gemeindepräsidentenkonferenz, Judith Odermatt-Fallegger, Präsidentin
- Vertreter Gemeinden PSG, Daniel Rogenmoser

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

